

2. Teil

Der Jahresabschluss

Einleitung

In diesem Teil werden vor allem Probleme behandelt, die sich im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten am Ende eines Geschäftsjahres ergeben. Eingehend werden folgende Fragen besprochen:

- Welche Bedeutung hat das Privatkonto, und wie wird der Abschluss bei der Einzelunternehmung und der Kollektivgesellschaft durchgeführt?
- Welche Besonderheiten ergeben sich beim Abschluss der Aktiengesellschaft und der GmbH, und wie ist die Gewinnverwendung zu verbuchen?
- Welche Probleme stellen sich bei den Abschreibungen auf dem Anlagevermögen?
- Wie sind definitive und mutmassliche Verluste aus Forderungen zu berücksichtigen?
- Wie können Aufwände und Erträge periodengerecht abgegrenzt werden?

Einzelunternehmung

Es gibt über 300 000 Einzelunternehmungen in der Schweiz. Sie ist die häufigste Rechtsform.

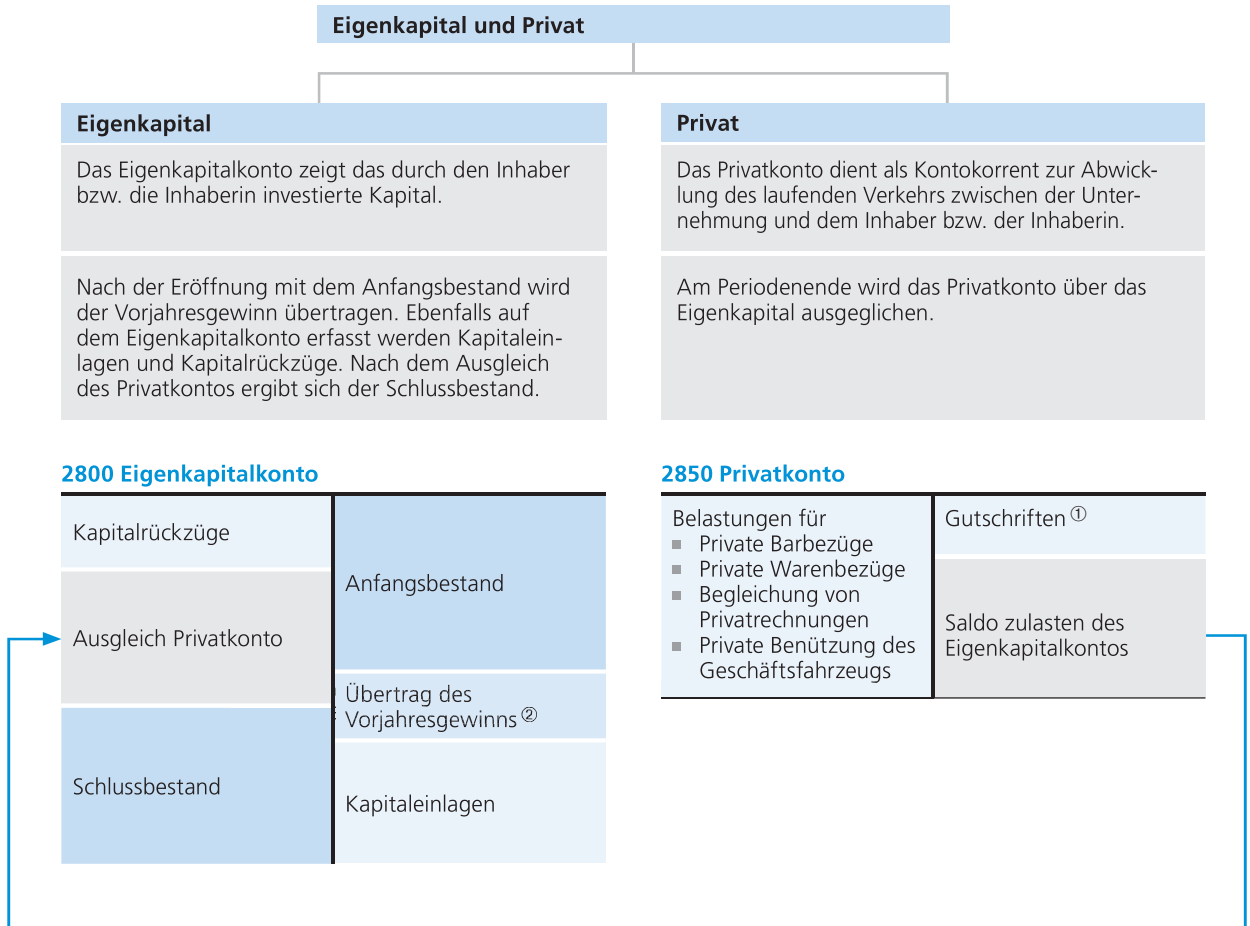
Eine Einzelunternehmung entsteht, sobald

- eine natürliche Person unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet sowie
- in unabhängiger Stellung ist und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko trägt.

Die Einzelunternehmung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Das für die Unternehmenstätigkeit benötigte Eigenkapital wird durch den Inhaber bzw. die Inhaberin aufgebracht. Die Kapitaleinlagen erfolgen durch Überführung von privaten Vermögenswerten ins Geschäftsvermögen, zum Beispiel in Form flüssiger Mittel oder Sachanlagen. Es gibt keine Vorschriften bezüglich minimalem Eigenkapital.
- Der Inhaber bzw. die Inhaberin führt das Geschäft und ist in der Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt.
- Der Inhaber bzw. die Inhaberin haftet unbeschränkt mit dem ganzen Geschäfts- und Privatvermögen; dafür besteht ein Anspruch auf den ganzen Gewinn.
- Steuerverpflichtig ist der Inhaber bzw. die Inhaberin: Das Geschäftseinkommen und -vermögen wird mit den übrigen Einkünften und dem Privatvermögen zusammengezählt. Die Inhabenden von Einzelunternehmungen werden im Steuerrecht als Selbständigerwerbende bezeichnet.
- Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung besteht gemäss OR 957 ab einem jährlichen Umsatzerlös von CHF 500 000. Die kleineren Einzelunternehmungen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Fachleute empfehlen indes die freiwillige Führung einer doppelten Buchhaltung.
- Einzelunternehmungen sind grundsätzlich verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sofern ein jährlicher Umsatzerlös von mindestens CHF 100 000 erzielt wird.
- Die Firma (= Name der Unternehmung) muss gemäss OR 945 aus dem Familiennamen gebildet werden; ein Zusatz zur näheren Umschreibung ist gestattet. Beispiel: Stefan Müller, Bäckerei.
- Der Inhaber bzw. die Inhaberin muss sich bei einer Ausgleichskasse anmelden und mit dieser die Sozialversicherungsbeiträge (zum Beispiel AHV-Beiträge) abrechnen.

Für die Abwicklung des Verkehrs zwischen der Unternehmung und dem Inhaber bzw. der Inhaberin werden in der Buchhaltung die beiden Konten *Eigenkapital* und *Privat* benötigt:



① Die Gutschriften sind in der Praxis selten. Als Beispiele genannt werden können die geschäftliche Nutzung eines Teils der Privatliegenschaft als Büro oder die geschäftliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs des Inhabers bzw. der Inhaberin.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht als Gutschrift erfasst werden könnten ein **Eigenlohn** für die durch den Inhaber bzw. die Inhaberin geleistete Arbeit sowie ein **Eigenzins** auf dem Eigenkapital. Beides hat auf das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit keinen Einfluss und entspricht nicht der gängigen Praxis. Vgl. Beispiel 1.

② Der Übertrag des Vorjahresgewinns auf das Eigenkapital wird in Beispiel 2 erklärt.

Beispiel 1 **Eigenkapital und Privat im Jahr 20_1**

Doris Rey absolvierte eine Berufslehre als Bauzeichnerin und arbeitete anschliessend einige Jahre als Angestellte in einem Architekturbüro.

Anfang 20_1 entschliesst sie sich, eine Einzelunternehmung zu gründen und als selbständigerwerbende Zeichnerin zu arbeiten.

Im Beispiel wird der Geschäftsverkehr vereinfachend über das Bankkonto abgewickelt und summarisch in CHF 1000 dargestellt. Die Kontennummern beziehen sich auf den Kontenrahmen KMU, der hinten im Buch als Faltblatt beigefügt ist. Für die Einzelunternehmung typische Buchungen sind blau hervorgehoben.

Journal 20_1

Nr.	Geschäftsfall	Soll-Konto	Haben-Konto	CHF
1	Gründung durch Einzahlung aus dem Privatvermögen auf das Bankkonto	1020 Bankguthaben	2800 Eigenkapital	60
2	Bankzahlung für den Kauf von Mobilien	1510 Mobilien	1020 Bankguthaben	50
3	Bankzahlungen von Kunden für erbrachte Dienstleistungen	1020 Bankguthaben	3400 Dienstleistungserlöse	100
4	Bankzahlungen für diversen Betriebsaufwand wie Miete oder Büromaterial	6700 Sonstiger Betriebsaufwand ^①	Bankguthaben	30
5	Abschreibung Mobilien	6800 Abschreibungen	1510 Mobilien	5
6	Private Bargeldbezüge ab dem Bankkonto des Geschäfts	2850 Privat	1020 Bankguthaben	36
7	Begleichung einer Privatrechnung über das Bankkonto des Geschäfts	2850 Privat	1020 Bankguthaben	8
8	Übertrag des Saldos des Privatkontos auf das Eigenkapital	2800 Eigenkapital	2850 Privat	44
9	Verbuchung des Jahresgewinns (100 – 30 – 5)	9000 Gewinn ER	2891 Gewinn Bilanz	65

Der Geschäftsverkehr wird im Hauptbuch erfasst. Aus Platzgründen werden nicht alle Konten dargestellt und alle Aufwände in einem einzigen Konto zusammengefasst:

Hauptbuch 20_1

Text	Bankguthaben		Eigenkapital		Privat		Gewinn Bilanz		Aufwand		DL-Erlöse		Gewinn ER	
1 Gründung	60			60										
2 Kauf Mobilien		50												
3 Dienstleistungserlöse	100										100			
4 Sonst. Betriebsaufwand		30							30					
5 Abschreibungen									5					
6 Bargeldbezüge		36				36								
7 Privatrechnung		8				8								
8 Übertrag Privatkonto			44			44								
9 Jahresgewinn								65						65
Salden		36	16		0		65		35	100				65
	160	160	60	60	44	44	65	65	35	35	100	100	65	65

① Aus Platzgründen sind diese verschiedenen Betriebsaufwände vereinfachend auf einem einzigen Konto verbucht.

Die Salden der Hauptbuchkonten werden in die Bilanz und die Erfolgsrechnung übertragen:

Schlussbilanz 31.12.20_1

Bankguthaben	36	Eigenkapital	16
Mobilien	45	Gewinn Bilanz	65
	81		81

Erfolgsrechnung 20_1

Personalaufwand	30	Dienstleistungserlöse	100
Abschreibungen	5		
Gewinn ER	65		
	100		100

Zur **Analyse des Jahresgewinns** stellt D. Rey folgende Überlegungen an:

- Als angestellte Zeichnerin verdiente sie vor der Gründung der Einzelunternehmung jährlich 60.
- Die Kapitaleinlage zur Geschäftsgründung beschaffte sie sich durch den Verkauf eines Aktienfondsanteils aus ihrem Privatvermögen. Dieser rentierte durchschnittlich 5 % p. a., was einem Jahresertrag von 3 (5 % von 60) entspricht.
- Der durch die selbständige Erwerbstätigkeit erzielte Gewinn von 65 ist nur um 2 höher als das bisherige Einkommen. Das als Einzelunternehmerin eingegangene Risiko wird dadurch nur ungenügend abgedeckt.

Entgangener Lohn als Angestellte	60
+ Entgangener Ertrag aus Aktienfonds	3
+ Zusatzeinkommen durch Geschäftstätigkeit	2
= Jahresgewinn	65

Eigenlohn und Eigenzins

Wenn sich die Unternehmerin in ihrer Geschäftsbuchhaltung zusätzlich einen Eigenlohn von 60 und einen Eigenzins von 3 als fiktive Aufwände^① verbucht hätte, würde der Jahresgewinn nur noch 2 betragen. Das Geschäftseinkommen (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) hätte sich dabei nicht verändert.

In der Praxis übliche Verbuchung

Jahresgewinn	65
= Geschäftseinkommen	65

Verbuchung mit Eigenlohn und Eigenzins

Eigenlohn (Lohnaufwand)	60
+ Eigenzins (Zinsaufwand)	3
+ Jahresgewinn (65 – 60 – 3)	2
= Geschäftseinkommen	65

① Der entgangene Nutzen aus einer alternativen Tätigkeit wird von den Ökonomen als *Opportunitätskosten* bezeichnet. Deshalb wäre die Verbuchung eines Eigenlohns und eines Eigenzinses als Aufwand betriebswirtschaftlich vertretbar. In der Praxis sind solche Buchungen jedoch nicht üblich.